

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 6 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)</p>	<p>07.04.2016</p> <p>Mitteilung vom 22.01.2016</p>	<p>Im Rahmen der Zuständigkeit für die Raumordnung äußert sich die GL erneut zu der Planung. Ziele der Raumordnung stehen der 5. Änderung des Bebauungsplanes (Entwurf 12/2015) nicht entgegen. Die für die Planung maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung vom 22.01.2016.</p> <p>Diese Zustimmung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Hinweis/Empfehlung: In der Begründung zum Bebauungsplan sollten in Ziff. 4 1. Planerische und fachgesetzliche Vorgaben für das Plangebiet /Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) die für die Planung maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus unserer Mitteilung vom 22.01.2016 wiedergegeben werden.</p> <p>Im Rahmen der Zuständigkeit für die Raumordnung (Artikel 12 Landesplanungsvertrag) werden die die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes mitgeteilt.</p> <p>1. Planungsabsicht</p> <p>Festsetzung von allgemeinem Wohngebiet anstelle von Mischgebiet und Gewerbegebiet auf einer ca. 1,2 ha großen Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes; die ehemals vorhandene gewerblich Nutzung ist aufgegeben worden</p> <p>2. Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. 1 S. 235) Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B B) vom 27.05.2015 (GVBI. 11-2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</p> <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf die Planungsabsicht</p> <p>Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B (Lage des Plangebietes im Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>gemäß Festlegungskarte 1; die Entwicklung von Siedlungsflächen ist hier möglich) Grundsätze § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 LEP B-B (vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur; Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung; Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen; Entwicklung verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen durch Funktionsbündelung und Nutzungsmischung)</p> <p>Beurteilung</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der beabsichtigten Planänderung nicht entgegen. Gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Änderungsbereich innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Nach Ziel 4.5 Abs. 1 Ziff. 2 LEP B-B ist die Entwicklung von (Wohn-)Siedlungsflächen hier grundsätzlich möglich.</p> <p>Mit der Wiedernutzbarmachung von Flächen innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes werden außerdem die Grundsätze der Raumordnung zum Vorrang der Innenentwicklung aus § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 LEP B-B angemessen berücksichtigt.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 02 Landkreis Märkisch-Oderland Bauordnungsamt Klosterstraße 14 15344 Strausberg</p>	<p>24.03.2016 26.04.2016</p>	<p>Eingangsbestätigung am 21.03.2016</p> <p>Bauordnungsamt / Bauplanungsrecht</p> <p>C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises: Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht (E 1 +Bgr)</p> <p>In der textlichen Festsetzung TF 2 wird auf einen Bereich für seniorengerechtes Wohnen verwiesen. Diese Fläche ist in der Planzeichnung jedoch nicht gesondert abge-</p>		

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>grenzt bzw. erkennbar. Was ist unter dem Begriff seniorenrechtliches Wohnen zu verstehen? Es besteht die Möglichkeit, für bestimmte Personengruppen Festsetzungen in einem B-Plan zu treffen. Diese müssen jedoch eindeutig und im Baugenehmigungsverfahren auch prüfbar sein (Rgl) § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (Ü) Eindeutige und prüfbare Festsetzung in der Planzeichnung und im Text Empfehlung: Arbeitshilfe Bebauungsplanung Pkt. B 8 (E 2) Folgende Festsetzungen sind nicht eindeutig oder fehlerhaft und müssen konkretisiert bzw. korrigiert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. TF 2 Die hier festgesetzten Werte für GRZ und GFZ sind falsch und entsprechen auch nicht der Darstellung in der Planzeichnung und der Begründung 2. Die Festsetzung TF 4.2 ist unklar. Soll mit dieser Festsetzung die Errichtung von Carports gefordert werden, dann wäre dies so festzusetzen. Einen freien Stellplatz zu beranken ist nicht möglich. Diesbezüglich ist auch der letzte Abschnitt unter der Überschrift Regenwasserversickerung zu überprüfen 3. Die Festsetzung TF 4.3 kann entfallen. Diese Festsetzung entspricht der gesetzlichen Forderung § 7 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO. 4. Der letzte Satz der TF 4 kann ebenfalls in der Formulierung entfallen. Sind Ausnahmen möglich, sollen diese eindeutig formuliert werden. Dann gilt § 31 Abs. 1 BauGB. Ein Antrag auf Befreiung ist immer möglich, es sei denn, eine Befreiung ist grundsätzlich nicht zulässig. Dann ist auch dies eindeutig festzusetzen. Es gilt § 31 Abs. 2 BauGB. 5. Die grünordnerischen Festsetzungen unter TF 5 sind zu gliedern und zu nummerieren. Für die einzelnen Festsetzungen ist der bodenrechtliche Bezug herzustellen. Die einzelnen Festsetzungen müssen eindeutig sein. 	<p>Eindeutige Kennzeichnung des Planbereiches</p> <p>Korrektur gem. Planzeichnung Überprüfung und Klarstellung</p> <p>Streichen der TF 4.3</p> <p>Streichen der TF 4</p> <p>Gliederung und Nummerierung der grünordnerischen Festsetzungen und Herstellung des bodenrechtlichen Bezuges</p>	<p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p>

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>6. Die Festsetzung zu Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u.s.w. (TF 5 unter der Überschrift Pflanzflächen und Pflanzbindungen) kann entfallen, da solche Flächen in der Planzeichnung nicht dargestellt sind.</p> <p>7. Die Festsetzung zu den Stellplätzen (TF 5 unter der Überschrift Stellplätze), dass je angefangene 5 Stellplätze ein Baum im Stellplatzbereich zu pflanzen ist nicht realisierbar. (diese Festsetzung bezieht sich offensichtlich auf größere Stellplatzanlagen) In der Regel sind 1 oder 2 Stellplätze für Wohnhäuser erforderlich. Besser wäre hier, grundsätzlich die Pflanzung eines Laubbaumes oder zwei Obstbäumen auf dem Grundstück festzusetzen (oder in Bezug auf die Grundstücksgröße oder der versiegelten Fläche)</p> <p>8. Welche DIN gilt für Landschaftsrasen? Die entsprechende DIN ist in der textlichen Festsetzung konkret zu benennen.</p> <p>9. In der Planzeichnung ist eine öffentliche Grünfläche dargestellt. Für diese gibt es keine textliche Festsetzung. Was soll also mit dieser Fläche passieren und wer ist für die Umsetzung verantwortlich? Gegebenenfalls ist die Begrünung dieser Flächen mit städtebaulichem Vertrag zu sichern</p> <p>(Bgr) Die Festsetzungen im B-Plan / Planzeichnung und textliche Festsetzungen müssen eindeutig und deren Einhaltung muss prüfbar sein. Widersprüche sind zu vermeiden. Besteht zusätzlicher Erklärungsbedarf ist dies in der Begründung zu erläutern.</p> <p>(Ü) Überarbeitung/Korrektur und Konkretisierung der genannten Festsetzungen. Es gilt der Grundsatz der Planklarheit und Planbestimmtheit</p> <p>(E3 +Bgr) Die Festsetzungen zur Regenwasserversickerung bzw.-ableitung sind unklar formuliert und nicht eindeutig. Die Festsetzungen haben so zu erfolgen, dass im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung dieser Festsetzungen prüfbar ist. Es ist also durch den Antragsteller ein rechnerischer Nachweis zu führen, ob das Niederschlagswasser vollständig auf dem eigenen Grundstück versickert (mit Mulden-Rigolensystem) oder teilweise über das öffentlich Regenentwässerungssystem erfolgen soll. Der Antrag an die Kommune ist bei Bedarf im Baugenehmigungsverfahren zu stellen und eine Genehmigung für diesen Anschluss ist dann Voraussetzung für die Durchführung des Bauvorhabens.</p>	<p>Streichen des Punktes</p> <p>Klarstellung je angefangene 100 m² versiegelte Fläche 1 Laubbaum</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p>	<p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p>

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>(Rgl) § 3 Abs. 1 BbgBO (Ü) Überarbeitung der Festsetzung (E 4) Die Lärmimmissionsprognose ist dahingehend zu ergänzen, dass die Annahme der Entstehung eines reinen Wohngebietes in Angrenzung an ein eingeschränktes Gewerbegebiet zu betrachten und zu bewerten ist. (Bgr) Im Ergebnis der Immissionsprognose wird festgestellt, dass keine Immissionskonflikte auftreten werden, eine Ausnahme besteht hier für das FS 1216. Hier sind die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. In der Stellungnahme zur Planungsanzeige wurde bereits darauf hingewiesen, dass zwar ein WA festgesetzt wird, jedoch mit der Entwicklung eines WR zu rechnen ist. Deshalb erscheint es richtig, die Immissionsprognose in diese Richtung zu erweitern. (Rgl) § 1 Abs.6 Nr 1 BauGB- Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Ü) Erweiterung der Betrachtung der Immissionsschutzproblematik Hinweise 1. Die Festlegung einer Geländehöhe ist zu bedenken und entsprechend zu berücksichtigen. Bei den bereits durchgeführten Baugenehmigungsverfahren wurde aus bauordnungsrechtlichen Gründen eine Geländehöhe von 55,28 üNN festgelegt. Es ist zu prüfen, ob diese Festlegung Auswirkungen auf weitere Vorhaben im Geltungsbereich der 5. Änderung haben wird und sich daraus eine entsprechende Festsetzung ergibt. In der Stellungnahme zur Planungsanzeige wurde bereits darauf hingewiesen. 2. Es ist auf der Planzeichnung zu vermerken, ob die Festsetzungen für den Änderungsbereich vollständig in diesem Planwerk enthalten sind oder ob auch noch Festsetzungen aus dem ursprünglichen Plan anzuwenden sind. Es wird empfohlen, die Festsetzungen für den Änderungsbereich der 5. Änderung vollständig in dieses Planwerk zu übernehmen und entsprechend darauf hinzuweisen. Empfehlung: Im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes ersetzen die hier getroffenen Festsetzungen die Festsetzungen des am 25.02.1997 in Kraft getretenen B-Planes „Obere Bergstraße“ vollständig.</p>	<p>Ergänzung der Lärmprognose</p> <p>Prüfung und ggf. Festsetzung</p> <p>Prüfung und ggf. vollständige Übernahme</p>	<p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p>

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
	<p>24.03.2016</p> <p>01.04.2016</p> <p>21.04.2016</p>	<p>Auf Grund des umfangreichen Korrektur- und Überarbeitungsbedarfs ist eine erneute Behördenbeteiligung erforderlich.</p> <p>Wirtschaftsamt</p> <p>Räumliche Kreisentwicklung: Für die Gemeinde Hoppegarten ist nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Das Plangebiet befindet sich nach Festlegungskarte 1 LEP B-B im Gestaltungsraum Siedlung. Somit ist die Entwicklung von Siedlungsflächen grundsätzlich möglich. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit der beabsichtigten Planung mit den relevanten Raumkriterien gegeben ist. Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Der Umwandlung des Mischgebietes/ eingeschränkten Gewerbegebietes zum allgemeinen Wohngebiet mit weiterhin möglicher, eingeschränkter gewerblicher Nutzung kann aus Sicht der Kreisentwicklung nur bedingt zugestimmt werden. Seit Jahren wird um die Ansiedlung in den planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen im berlinnahe Raum gerungen. Die Nachfragen von potentiellen Investoren hat in der Vergangenheit deutlich belegt, welche Standortanforderungen vorrangig sind. Dazu zählt die gute verkehrliche Infrastruktur, die direkte Anbindung über Bundes/ Landesstraße, bzw. Direktanschluss über die Autobahn zur Bundeshauptstadt Berlin und eine lukrative soziale Infrastruktur. Den Ansiedlungsbegehren sollte gerade in Hoppegarten, mit seiner mit Abstand am stärksten prädestinierten Lage im Landkreis für Entwicklungsbegehren, in zukünftigen Planungen langfristig Rechnung getragen werden, um die Wirtschaftsentwicklung unseres Landkreises insgesamt zu stimulieren und die Situation auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.</p> <p>Straßenverkehrsamt</p> <p>Seitens des SVA bestehen keine Bedenken. Die Erschließung für den Bau sowie der späteren Unterhaltung sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde / Bodendenkmalpflege</p> <p>Keine Äußerung</p>	<p>Überarbeitung und 2. Entwurf auslegen</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	<p>Berücksichtigen (teilweise)</p>

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
	29.04.2016	Untere Denkmalschutzbehörde / Baudenkmalpflege	Kein Abwägungserfordernis!	
	08.04.2016	<p>Untere Naturschutzbehörde 3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage(R)und Maßnahmen der Überwindung (MÜ) Keine Einwände.</p> <p>Anmerkung zum Artenschutz: Vor Abriss der auf dem Gebiet vorhandenen Gebäude ist über eine fachkompetente Person mit Kenntnissen im Artenschutz eine artenschutzfachliche Prüfung auf Nist-, Brut- und Lebensstätten vorzunehmen. Des Weiteren ist bei vorgesehener Beseitigung von Gehölzen und Sträuchern die artenschutzfachliche Prüfung vor Beseitigung vorzunehmen. Bgr.: Die artenschutzfachlichen Untersuchungen für das Gebiet sind im März 2015 vorgenommen worden. Es besteht die Möglichkeit der Ansiedlung der Avifauna in dem nicht untersuchten Zeitraum bis zur Bauausführung. Ich verweise auf die Verbotstatbestände der § 39 (1) Nr. 3 BNatSchG und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen: Keine.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Abbruch ist bereits abgeschlossen</p> <p>Es erfolgt keine Beseitigung von Gehölzen und Sträuchern.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
	19.04.2016	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	Kein Abwägungserfordernis!	
		<p>[X] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>1. Einwendungen: Keine 2. Rechtsgrundlage:</p>	Kein Abwägungserfordernis!	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung): ü Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: <input checked="" type="checkbox"/> Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Seitens der uAWB/uB bestehen gegen das avisierte Planungsvorhaben, planungsrechtliche Zulässigkeit einer allg. Wohnnutzung, keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Einwände. Nach dem Datenbestand des bei der uAWB/uB geführten Altlastenkatasters befindet sich innerhalb des in den Antragsunterlagen dargestellten Plangebietes keine registrierte Altlast- bzw. Altlastverdachtsfläche i.S. des BBodSchG. Auf Grund der gewerblichen Vornutzung können Altlastverdachtsflächen i. S. des BBodSchG jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auf dem Gelände sind gebundene und ungebundene sehr unterschiedliche Abfallfraktionen, einschließlich gefährlichen Abfalls, zu erwarten. Gemäß §§ 4, 31 (1) BbgAbfBodG und § 47 KrWG sind gegenwärtige Abfallablagerungen und Aufschüttungen sowie festgestellte Kontaminationen an der Bausubstanz und organoleptische Auffälligkeiten der uAWB/uB anzuzeigen. Alle relevanten Abfälle sind in einem Entsorgungskonzept, einer abfallrechtlichen Betrachtung oder unter Verwendung des ?Erhebungsbogen zu Abfällen? getrennt nach Abfallschlüsselnummer, gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, zu dokumentieren. Der Erhebungsbogen ist auch über die Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland elektronisch abrufbar (www.maerkischoderland.de > Formulare > Amt für Landwirtschaft und Umwelt: untere Abfallwirtschafts- und untere Bodenschutzbehörde). Die erforderlichen Angaben sind im Ergebnis der Verfahrensfortführung, spätestens jedoch bis zum 30.11.2016, der uAWB/uB unaufgefordert mitzuteilen. Den zuständigen Überwachungsbehörden, uAWB/uB und/oder LfU, ist dazu eine komplexe abfallrechtliche Bewertung einschließlich konkreter Entsorgungs- und Verwertungswege bzw. -anlagen einzureichen. Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 (8) KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können It. § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden. Die Entsorgung der Abfälle sowie deren Dokumentation richtet sich nach der Einstufung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AW). Es bestehen Nachweis- und Registerpflichten. Grundsätzlich sind auch bei der</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>Nachweisführung nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zu unterscheiden. Gefährliche Abfälle sind in der AW mit * gekennzeichnet.</p> <p>Die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen unterliegt der Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde LfU (§§ 48 bis 52 KrWG i.V.m. der AW).</p> <p>Gefährliche Abfälle sind gemäß § 4 der SabfEV des Landes Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Berliner Straße 27 a, 14469 Potsdam anzudienen. Von dieser Gesellschaft werden die gefährlichen Abfälle dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zugewiesen.</p> <p>Die Verwertung und ggf. der Verbleib von nicht gefährlichen Abfällen ist unter Beachtung der Anforderungen an die Verwertung gemäß § 3 (23) und § 7 (3) KrWG der uAWB/uB nachzuweisen.</p> <p>Kontrollprobenahmen für miner. Abfälle sind nach der LAGA M 20 i.V.m. M 32 durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind der uAWB/uB auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)). Der aufgebrachte Boden muss die Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV einhalten. Entsprechend der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sind die Regelmächtigkeiten zu beachten (s. Tab. II-1).</p> <p>Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB/uB an folgenden baurechtlichen Genehmigungs-, Abbruch- und Anzeigeverfahren.</p> <p>Rechtsgrundlagen :</p> <p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331).</p> <p>Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AW) (1) Vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) (2) in der gültigen Fassung</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung</p> <p>Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis! Beachtung bei der Umsetzung!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
	19.04.2016	<p>(Sonderabfallentsorgungsverordnung-SabfEV vom 8. Januar 2010) am 11. Januar 2010 neu bekannt gemacht (GVBl. II S. 1) LAGA Merkblatt 32: PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeitigen Fassung Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der gültigen Fassung LfU: Landesamt für Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>I. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr) sowie Möglichkeit der Überwindung (Ü)</p> <p>Keine</p> <p>II. Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren könnten</p> <p>Keine</p> <p>III. Bedenken (B) und Anregungen (A) aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr)</p> <p>III.1. (B): Sowohl die gesammelte Ableitung von Niederschlagswasser befestigter Flächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser als auch die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer bedürfen gemäß § 8 und § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Erlaubnis wurde 1999 für die Beseitigung von Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches des 8-Planes „Obere Bergstraße“ erteilt. Es ist zu prüfen, ob diese Erlaubnis noch Rechtskraft besitzt.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Prüfung Kein Abwägungserfordernis!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 03 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)</p>	<p>29.04.2016</p>	<p>0. Sachverhalt Das Plangebiet befindet sich aus Sicht der Straßenbauverwaltung östlich der Landesstraße (L) 339, Abschnitt 055. Planungsabsicht ist eine Teilflächen-Änderung von derzeit Mischgebiet und eingeschränktem Gewerbegebiet in Flächen für Wohnbebauung und zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage.</p> <p>Aus Sicht der Straßenbauverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet tangiert keine der Bundes- oder Landesstraßen, für die der Landesbetrieb Straßenwesen die Straßenbaulast verwaltet. 2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über das Straßennetz der Gemeinde (Karl-Weiss-Straße). 3. Im Plangebiet befinden sich keine Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung. 4. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass seitens der Straßenbauverwaltung keine Lärmschutzmaßnahmen für die vorgesehene Bebauung übernommen werden. Diese gehen zu Lasten des Investors bzw. der Gemeinde. <p>Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans „Obere Bergstraße“ bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 04 E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim Zum Erlenbruch 15366 Neuenhagen</p>	<p>23.03.2016</p>	<p>Von Seiten des Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen. Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben wird zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Anlage: aktuelle Bestandspläne mit den eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte um Überprüfung der beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und Bitte um Beachtung der beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft.</p> <p>Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage/ im Bebauungsplan angegebene Bau Feld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungsnetze der E.DIS ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.</p> <p>Sollten sich im Baugebiet Versorgungsanlagen des Unternehmens befinden, wird um Rücksprache gebeten. Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung der Kabel der E.DIS (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung dieser Versorgungsanlagen zu beantragen.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung. Gern sind wir bereit eine bedarfsgerechte Versorgung des Vorhabens durchzuführen. Unsere konkrete netztechnische Planung kann jedoch erst begonnen werden, wenn der E.DIS ein Antrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz vorliegt und die E.DIS daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen kann. Aus diesem Grund möchte die E.DIS schon zu diesem frühen Zeitpunkt der Planung auf eine rechtzeitige Antragstellung hinweisen. Weitere Fragen beantwortet Ihnen Herr Buhn, Tel.-Nr.: 03342 2449-126.</p>	<p>Beachtung bei der Umsetzung!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 05 EWE Aktiengesellschaft Betriebsabteilung Brandenburg Hegermühlenstraße 58 15344 Strausberg</p>	<p>21.03.2016</p>	<p>Gegen diese Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Für die Erschließung neuer Wohn -, Gewerbe- und Industriegebiete mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit den „Ergänzenden Bedingungen.“ Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über bereits verlegte Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung gibt die EWE für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu den vorhandenen Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen und eine Überbauung der Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für Leitungen der EWE. Die neu zu verlegenden Leitungen der EWE werden grundsätzlich in Gehwegen oder Fahrbahnseitenräumen, d. h. in öffentlichen Flächen mit einer Überdeckung von ca. 0,8 m verlegt. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte unbedingt versucht werden, alle Versorgungsleitungen gemeinsam zu verlegen. Gern erstellen wir Ihnen im Rahmen der infrastrukturellen Erschließung Planungen für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen. Der Aufbau der Oberflächenbefestigung im Bereich der Versorgungsleitungen muss so konstruiert sein, dass nachfolgende Arbeiten, wie Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen in Havariefällen, Rohrnetzkontrollen u. a. problemlos durchgeführt werden können. Es wird empfohlen die Verlegung von Beton- oder Natursteinpflaster. Sollte der Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht erforderlich werden oder der Unterbau mit Recycling die Stärke von 10 cm überschreiten, dann müssen gemeinsam Lösungen gefunden werden, um diese Arbeiten an den Leitungen zu gewährleisten. Zusätzlich sind Armaturen (z. B. Schieber) entsprechend den Vorgaben der EWE zu sichern. Bitte um Berücksichtigung bei der Oberflächenherstellung der Geh- und Fahrwege, dass die Herstellung der Erdgas-Hausanschlüsse technologisch bedingt erst nach Fertigstellung (Inbetriebnahme) der Versorgungsleitungen und eines verschließbaren Anschlussraumes im Haus bzw. im Rohbau erfolgen kann. Nach Beendigung der Bautätigkeit wird um Übergabe von Plänen gebeten (möglichst</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Beachtung bei der Umsetzung!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		in digitaler Form) mit den Ergebnissen der Endvermessung und Bitte zur Hinzuziehung zur Bauabnahme.		
Nr. 06 Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost Dresdner Str. 78 A/B 01445 Radebeul		keine Stellungnahme		
Nr. 07 Landesbetrieb Forst Brandenburg Serviceeinheit Waldsiedersdorf Bahnhofstr. 57 15299 Müllrose		Behörde wurde nicht beteiligt		
Nr. 08 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf		keine Stellungnahme		
Nr. 09 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Waldstadt Hauptallee 116/6 15806 Zossen		Behörde wurde nicht beteiligt		
Nr. 10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Hauptsitz Cottbus PF 100933 03009 Cottbus		Behörde wurde nicht beteiligt		

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 11 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke</p>	<p>28.04.2016</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Gemeinde Dahwitz-Hoppegarten möchte mit der 5. Änderung des BBP "Obere Bergstraße" die Änderung eines Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet planen. Die potentielle Konfliktsituation zwischen einem eingeschränkten Gewerbegebiet und einem angrenzenden allgemeinem Wohngebiet WA wurde von der Gemeinde erkannt und es soll mit einer Schalltechnischen Untersuchung festgestellt werden, in wie weit diese Änderung mit den Belangen des Schallimmissionsschutzes vereinbar ist.</p> <p>Für eine sachgerechte Abwägung ist die Lärmimmissionsprognose Nr. 06618/5/01-02/5 der Ingenieurgesellschaft BBP Bauconsulting mbH erstellt am 26.01.2016 nicht ausreichend. Die Lärmimmissionsprognose ist nicht für eine Bewertung der vorhandenen Situation geeignet.</p> <p>Es erfolgte lediglich eine Ortsbesichtigung und eine Einschätzung der vorhandenen Situation. Das vorhandene eingeschränkte Gewerbegebiet hat mit seinen dort ansässigen Firmen einen Bestandschutz, der nicht in der Prognose ermittelt wurde. Dieses bezieht sich in erster Linie auf die Betriebszeiten und die evtl. in der Baugenehmigung vorhandene Betriebsweise. Darüber hinaus erscheint die Annahme in der Lärmimmissionsprognose Nr. 06618/5/01-02/5, dass in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr der Gabelstapler oder andere Maschinen insgesamt für nur 0,5 Stunden betrieben werden für nicht plausibel und nicht nachvollziehbar. Folglich müsste auch hier mit höheren Beurteilungspegeln gerechnet werden.</p> <p>Betrachtung der Schallimmissionen im Nachtzeitraum Außerdem muss z.B. aus der Baugenehmigung hervorgehen, dass die Firmen sowohl in den Nachtstunden, als auch an Wochenenden bzw. gesetzlichen Feiertagen nicht arbeiten, denn sonst entspricht evtl. die nicht Betrachtung der Nacht nicht der eigentlichen Betriebsweise. Aus der</p>		

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>Lärmimmissionsprognose Nr. 06618/5/01-02/5 geht eindeutig hervor, dass bei einem Betrieb in der Nacht oder an Wochenenden bzw. gesetzlichen Feiertagen die Beurteilungswerte zum Schutz vor Lärmimmissionen an fast allen Immissionsorten überschritten werden. Vorbelastung</p> <p>Des Weiteren befinden sich in nordwestlicher Richtung in ca. 400 m Entfernung das „Gewerbegebiet 1“ und in westlicher Richtung in ca. 200 m Entfernung das "Gewerbegebiet Neuer Hönowe Weg / Alter Feldweg". Sowohl aus der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 07.05.2013 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Neuer Hönowe Weg / Alter Feldweg" als auch aus dem Schalltechnischen Bericht Nr. 413121-01.01 vom 10.06.2013 der KÖTTER Beratende Ingenieure Berlin GmbH geht hervor, dass auf das Gebiet Schallimmissionen einwirken. In dem Schalltechnischen Bericht Nr. 413121-01.01 wird u.a. der Immissionsort Höhenweg 30 betrachtet, der in südwestlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung zum geplanten WA liegt.</p> <p>Standorte von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG Folgende genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG, die geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, befinden sich in der Umgebung.</p> <p>Anlage ANL_BST_NR Alttextilsortieranlage (8.11.2.4V) 30642996000 Schießanlage (10.18V) 30643530000 Zwischenlager Sonderabfälle (8.12.1.2V) 30649190000 Anlage zur Lagerung und Behandlung v. Bau- und Siedlungsabf. (8.11.2.4V) 30642897000 Flüssiggas Umschlag- und Verteillager (9.1.1.1G) Störfallanlage 30640510000 Schredderanlage für Aluminiumguss und -schrott (8.9.1.1EG) 30641410000 Schrottplatz (8.12.3.2V) 30641410000 Stofftrennanlage, insbesondere f. Kunststoffe (8.11.2.4V, 8.12.2V) 30642998000 Entwicklung des eingeschränkten Gewerbegebietes Auch muss dem Betreiber im eingeschränkten Gewerbegebiet die Möglichkeit der Entwicklung eingeräumt und in die Prognose einbezogen werden.</p> <p>Fazit Dem geplanten Vorhaben stehen erhebliche immissionsschutzrechtliche Belange entgegen. Dem Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG wird nicht entsprochen. Der Bestandschutz der gewerblichen Anlagen wurde nicht ausreichend betrachtet. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet stellt sich</p>		

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>als heranrückende schutzbedürftige Nutzung dar und schränkt die Nutzungen der angrenzenden Baugebiete ein. Die vorliegenden Unterlagen sind für eine Betrachtung, ob durch die vorhandene Situation der Erwartungen zum Schutz des allgemeinen Wohngebietes entsprochen werden kann nicht geeignet. Ansprechpartner: Herr Heer Technischer Umweltschutz 2 Referat T 23 Tel.: 0335 560 3279 E-Mail: maltefabian.heer@lfu.brandenburg.de</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Grundsätzliche Hinweise des Referates W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) Bearbeiter Herr Baum (Tel.: 0335/ 560 – 3416) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes unterhalten. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W 12, zu richten.</p>	<p>Prüfung und ggf. Überarbeitung!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	<p>Berücksichtigen</p>
<p>Nr. 12 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Berliner Str. 30 15848 Beeskow</p>	<p>29.03.2016</p>	<p>Die beabsichtigte 5. Änderung des Bebauungsplans „Obere Bergstraße“ befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung und wird befürwortet.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich lt. LEP B-B innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem die Entwicklung von Siedlungsflächen zu kompakten, Verkehr sparenden Siedlungsstrukturen führen soll.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 13 Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe Ernst-Thälmann-Str. 5 15345 Rehfelde</p>	<p>30.03.2016</p>	<p>In diesem Bereich befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
Nr. 14 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Postfach 1366 15203 Frankfurt (Oder)		Behörde wurde nicht beteiligt		
Nr. 15 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf	20.05.2016	Keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der Fläche des B-Plan, einschließlich 5. Änderung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 16 Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)		Behörde wurde nicht beteiligt		
Nr. 17 Bundesfinanzdirektion Mitte (BDF Mitte) Großbeerenstraße 341 – 345 14480 Potsdam		Behörde wurde nicht beteiligt		
Nr. 18 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 52 15236 Frankfurt (Oder)		Behörde wurde nicht beteiligt		
Nr. 19 Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Märkisch-Oderland		Behörde wurde nicht beteiligt		

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
Wriezener Str. 9 15344 Strausberg				
Nr. 20 Landesamt für Bauen und Verkehr Abt. 2, Dez. 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	18.04.2016	Keine Belange der Behörde berührt	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 21 Wasserverband Strausberg-Erkner Am Wasserwerk 1 15344 Strausberg	05.04.2016	Gegen den oben genannten Entwurf des B-Plans, Stand Dezember 2015, bestehen von Seiten des Wasserverbandes Strausberg-Erkner keine grundsätzlichen Bedenken. In der Bergstraße ist im Bereich des B-Plans sowohl eine Trinkwasserleitung als auch ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Das Plangebiet kann über die vorhandenen Leitungen wassertechnisch erschlossen werden. Im Öffentlichen Bereich ist eine Verlängerung beider Medien erforderlich. Die innere Erschließung hat durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Die Modalitäten der Planung und Realisierung der inneren Erschließung sind durch den Vorhabenträger mit dem Wasserverband vertraglich zu regeln.	Kein Abwägungserfordernis! Beachtung bei der Umsetzung!	
Nr. 22 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)		Behörde wurde nicht beteiligt		
Nr. 23 Gemeinde Schöneiche (Nachbargemeinde)	30.03.2016	Belange der Gemeinde werden von vorgenannter Planung nicht berührt. Es bestehen weder Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die die Planung berühren noch sind solche beabsichtigt. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin betrachtet die Planung als abgestimmt i. S. V. § 2 (2) BauGB.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 24 Gemeinde Neuenhagen (Nachbargemeinde)	05.04.2016	Durch die vorliegende Planung wird die gemeindliche Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 25 Gemeinde Ahrensfelde (Nachbargemeinde)		keine Stellungnahme		
Nr. 26 Bezirksamt Marzahn-		keine Stellungnahme		

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
Hellersdorf (Nachbargemeinde)				
Nr. 27 Bezirksamt Treptow-Köpenick (Nachbargemeinde)	24.03.2016	Aus bezirklicher Sicht bestehen zu den Planänderungen zum einen auf Grund der räumlichen Entfernung zum Bezirk Treptow-Köpenick und zum anderen der nun in Änderung avisierten Entwicklung einer Wohnnutzung im Planbereich keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 28 Stadt Altlandsberg (Nachbargemeinde)	14.04.2016	Keine Bedenken und Anregungen seitens der Stadt Altlandsberg	Kein Abwägungserfordernis!	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, verkürzte Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 01 Landkreis Märkisch-Oderland Bauordnungsamt Klosterstraße 14 15344 Strausberg</p>	14.09.2016	<p>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</p> <p>(E 1) Die Festsetzung TF 4.2 ist nicht eindeutig. Soll mit dieser Festsetzung die Errichtung von Rank- und Pflanzgerüsten an jedem Stellplatz (auch an freien) gefordert werden? Oder bezieht sich diese Festsetzung auf Carports und Garagen?</p> <p>(Ü) Überarbeitung/Korrektur und Konkretisierung der genannten Festsetzung. Es gilt der Grundsatz der Planklarheit und Planbestimmtheit.</p> <p>Hinweis Die Festlegung einer Geländehöhe ist zu bedenken und entsprechend zu berücksichtigen. Bei den bereits durchgeführten Baugenehmigungsverfahren wurde aus bauordnungsrechtlichen Gründen eine Geländehöhe von 55,28 üNN festgelegt. Es ist zu prüfen, ob diese Festlegung Auswirkungen auf weitere Vorhaben im Geltungsbereich der Änderung haben wird und sich daraus eine entsprechende Festsetzung ergibt. In der Stellungnahme zur Planungsanzeige wurde bereits darauf hingewiesen.</p>	<p>Konkretisierung der Festsetzung</p> <p>Prüfung des Hinweises, ggf. Konkretisierung</p>	<p>Berücksichtigen</p> <p>Berücksichtigen</p>
	17.08.2016	<p>Straßenverkehrsamt</p> <p>Seitens des SVA bestehen keine Bedenken. Die Erschließung für den Bau sowie der späteren Unterhaltung sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Sollten verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden, ist das gesondert beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis! Beachtung bei der Umsetzung</p>	
	25.08.2016	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>3.1 (E.): Der Artenschutz ist zu prüfen. Bgr.: Die artenschutzfachlichen Untersuchungen für das Gebiet sind im März 2015 vorgenommen worden. Es besteht die Möglichkeit der Ansiedlung der Avifauna in dem nicht untersuchten Zeitraum bis zur Bauausführung.</p> <p>Vor Abriss der auf dem Gebiet vorhandenen Gebäude ist über eine fachkompetente Person mit Kenntnissen im Artenschutz eine nochmalige artenschutzfachliche Prüfung</p>	<p>Keine weitere Prüfung erforderlich (siehe nächste Seite)</p> <p>Gebäude wurden bereits abgerissen</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, verkürzte Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
	10.10.2016	<p>auf Nist-, Brut- und Lebensstätten vorzunehmen. Des Weiteren ist bei vorgesehener Beseitigung von Gehölzen und Sträuchern die artenschutzfachliche Prüfung vor Beseitigung vorzunehmen. Gegenüber meiner Stellungnahme vom April 2016 liegen mir keine neuen Daten oder Untersuchungsergebnisse zum Artenschutz vor. R.: § 39 {1) Nr. 3 BNatSchG und § 44 {1) Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen: Keine.</p> <p>3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage(R) und Maßnahmen der Überwindung (MÜ) 3.1. (E.): Der Artenschutz ist erneut abzu prüfen. Bgr.: Erneute Untersuchungen liegen mir zur Prüfung nicht vor. Untersuchungsergebnisse der noch vorhandenen Gebäude sind bereits im März 2015 vorgenommen worden. Es ist nicht auszuschließen, dass 1 Jahr nach der Untersuchung die Möglichkeit der Ansiedlung der Avifauna in dem nicht untersuchten Zeitraum bis zur Bauausführung besteht. Aus den Untersuchungen von März 2015 geht nicht hervor, dass Maßnahmen zur Vermeidung der Ansiedlung von Nist-, Brut- und Lebensstätten getroffen wurden. Der Abriss der Gebäude ist der uNB ebenso nicht bekannt. Deshalb ist vor Abriss der auf dem Gebiet vorhandenen Gebäude nochmals über eine fachkompetente Person mit Kenntnissen im Artenschutz eine artenschutzfachliche Prüfung auf Nist-, Brut- und Lebensstätten vorzunehmen. Des Weiteren ist bei vorgesehener Beseitigung von Gehölzen und Sträuchern die artenschutzfachliche Prüfung vor Beseitigung vorzunehmen. Gegenüber meiner Stellungnahme vom April 2016 und August 2016 liegen mir keine neuen Daten oder Untersuchungsergebnisse zum Artenschutz vor. R.: § 39 (1) Nr. 3 BNatSchG und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>	<p>Beachtung bei der Umsetzung der Maßnahme</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Keine weitere Überprüfung erforderlich Begründung: Die Fläche wurde mit Ausnahme der Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern vollständig beräumt; es wurden Erschließungsarbeiten durchgeführt, eine Ansiedlung von Nist-, Brut- und Lebensstätten ist im Baubereich nicht</p>	<p>Berücksichtigen (teilweise)</p> <p>nicht berücksichtigen</p>

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, verkürzte Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
	<p>12.09.2016</p> <p>10.09.2016</p>	<p>4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen: Keine.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Keine Einwendungen</p> <p>Wirtschaftsamt</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Räumliche Kreisentwicklung:</p> <p>Für die Gemeinde Hoppegarten ist nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Das Plangebiet befindet sich nach Festlegungskarte 1 LEP B-B im Gestaltungsraum Siedlung. Somit ist die Entwicklung von Siedlungsflächen grundsätzlich möglich.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit der beabsichtigten Planung mit den relevanten Raumkriterien gegeben ist. Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Der Umwandlung des Mischgebietes/ eingeschränkten Gewerbegebietes zum allgemeinen Wohngebiet mit weiterhin möglicher, eingeschränkter gewerblicher Nutzung kann aus Sicht der Kreisentwicklung nur bedingt zugestimmt werden. Seit Jahren wird um die Ansiedlung in den planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen im berlinnahen Raum gerungen. Die Nachfragen von potentiellen Investoren hat in der Vergangenheit deutlich belegt, welche Standortanforderungen vorrangig sind. Dazu zählt die gute verkehrliche Infrastruktur, die direkte Anbindung über Bundes/ Landesstraße, bzw. Direktanschluss über die Autobahn zur Bundeshauptstadt Berlin und eine lukrative soziale Infrastruktur.</p>	<p>möglich.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, verkürzte Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
	17.08.2016	<p>Den Ansiedlungsbegehren sollte gerade in Hoppegarten, mit seiner mit Abstand am stärksten prädestinierten Lage im Landkreis für Entwicklungsbegehren, in zukünftigen Planungen langfristig Rechnung getragen werden, um die Wirtschaftsentwicklung unseres Landkreises insgesamt zu stimulieren und die Situation auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.</p> <p>Untere Abfallwirtschafts- und untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Keine Einwendungen</p> <p>[X] Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Seitens der uAWB/uB bestehen gegen das avisierte Planungsvorhaben, planungsrechtliche Zulässigkeit einer allg. Wohnnutzung, keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Einwände.</p> <p>Nach dem Datenbestand des bei der uAWB/uB geführten Altlastenkatasters befindet sich innerhalb des in den Antragsunterlagen dargestellten Plangebietes keine gegenwärtig registrierte Altlast- bzw. Altlastverdachtsfläche i.S. des BBodSchG. Auf Grund der gewerblichen Vornutzung können Altlastverdachtsflächen i. S. des BBodSchG jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auf dem Gelände und aus der Bebauung sind mit dem Rückbau gebundene und ungebundene sehr unterschiedliche Abfallfraktionen, einschließlich gefährlichen Abfalls, zu erwarten. Der Brandenburger Leitfaden für den Rückbau von Gebäuden ist dabei eine wertvolle Arbeitshilfe.</p> <p>Gemäß §§ 4, 31 (1) BbgAbfßodG i.V.m. § 47 KrWG sind gegenwärtige Abfallablagerungen und Aufschüttungen sowie festgestellte Kontaminationen an der Bausubstanz und organoleptische Auffälligkeiten der uAWB/uB anzuzeigen. Alle relevanten Abfälle sind in einem Entsorgungskonzept, einer abfallrechtlichen Betrachtung oder unter Verwendung des "Erhebungsbogen zu Abfällen" getrennt nach Abfallschlüsselnummer, gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, zu dokumentieren. Der</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Beachtung bei künftigen Planungen der Gemeinde</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, verkürzte Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>Das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)). Der aufgebrauchte Boden muss die Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV einhalten. Entsprechend der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sind die Regelmächtigkeiten zu beachten (s. Tab. II-1).</p> <p>Es besteht das Erfordernis der frühzeitigen Beteiligung der uAWB/uB an folgenden baurechtlichen Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. IS. 212</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. IS. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. IS. 2331).</p> <p>Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) (1) Vom 10. Dezember 2001 (BGBl. IS. 3379) (2) in der gültigen Fassung</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. IS. 40) in der gültigen Fassung</p> <p>Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung-SabfEV vom 8. Januar 2010) am 11. Januar 2010 neu bekannt gemacht (GVBl. IIS. 1)</p> <p>LAGA Merkblatt 32: PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen, in der derzeitigen Fassung</p>	<p>Kenntnisnahme - Keine Abwägungsrelevanz</p> <p>Beachtung bei der Umsetzung</p>	

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, verkürzte Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. IS. 1554) in der gültigen Fassung</p> <p>Brandenburger Leitfaden für den Rückbau von Gebäuden, Stand 2015 Herausgeber: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg</p> <p>LfU: Landesamt für Umwelt</p>		
<p>Nr. 02 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke</p>	<p>17.08.2016</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Die Gemeinde Dahlwitz-Hoppegarten möchte mit der 5. Änderung des BBP "Obere Bergstraße" die Änderung eines Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet planen. Die potentielle Konfliktsituation zwischen einem eingeschränkten Gewerbegebiet und einem angrenzenden allgemeinem Wohngebiet WA wurde von der Gemeinde erkannt und es soll mit einer schalltechnischen Untersuchung festgestellt werden, in wie weit diese Änderung mit den Belangen des Schallimmissionsschutzes vereinbar ist. Den Äußerungen, sowohl in der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung zum o.g. Planentwurf des Bebauungsplanes, als auch den Begründungen zum Selbigen, kann seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) gefolgt werden. Durch den Erwerb des Flurstückes 613 durch die Vorhabensträgerin fällt ein möglicher Emissionsort weg. Dieser Wegfall wirkt sich positiv auf die angrenzenden möglichen Immissionsorte aus. Der Nachtrag Nr. 06618/5/03/6 der Ingenieurgesellschaft BBP Bauconsulting mbH</p>		

5. Änderung Bebauungsplan Obere Bergstraße Hoppegarten, Entwurf, verkürzte Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Beschlussvorschlag
		<p>erstellt am 17.06.2016 zur Lärmimmissionsprognose Nr. 06618/5/01-02/5 der Ingenieurgesellschaft BBP Bauconsulting mbH erstellt am 26.01.2016 ist für eine sachgerechte Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend.</p> <p>Fazit Dem geplanten Vorhaben stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	